



## **Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im sozialen Bereich**

Nachstehend wird die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im sozialen Bereich in der ab 01.05.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im sozialen Bereich, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 20/2008 am 29.10.2008;
2. die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im sozialen Bereich, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019.

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Pirna kann freiwillige Zuwendungen für Ausgaben im sozialen Bereich gewähren. Vorrangig gefördert werden soziale Einrichtungen, Maßnahmen und Angebote, die den Bürgern der Stadt Pirna zugutekommen und nicht im Pflichtaufgabenbereich des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe liegen. Die Förderung erfolgt entsprechend der festgelegten Prioritäten und Förderschwerpunkte der aktuellen Konzeption zur Förderung sozialer Dienste der Stadt Pirna (Stadtteilbezogene Schlussfolgerungen und Zielstellungen). Die Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Sie bilden eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pirna. Deshalb besteht auch kein Rechtsanspruch darauf.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl.S.62)
- Art. 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1992 SächsGVBl S. 243, die durch das Gesetz vom 11.07.2013 (SächsGVBl S.502) geändert wurde.

- § 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.09.2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl S.Dr.S.S.378, in der jeweils geltenden Fassung.“
- Konzeption zur Förderung sozialer Dienste der Stadt Pirna in der Fassung vom 08.07.2008 (Soziale Konzeption)
- Seniorenpolitisches Gesamtkonzept der Stadt Pirna in der Fassung vom 28.11.2014

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1. Die freiwilligen Zuwendungen erfolgen grundsätzlich an gemeinnützige soziale Vereine, Gruppen und Initiativen, in Ausnahmefällen auch an einzelne Personen.

3.2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Stadt Pirna am Zuwendungszweck ein erhebliches Interesse hat.

3.3. Die Erteilung der Zuwendung erfolgt nur, wenn

- durch die Maßnahme gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des geplanten Angebotes bietet,
- der Antragsteller in der Lage ist, die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung nachzuweisen,
- der Antragsteller sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch nimmt,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

### **4. Zuwendungs- und Finanzierungsart**

#### 4.1. Zuwendungsarten

Zur Durchführung der Angebote und Maßnahmen können Zuwendungen als Projektförderung (Deckung von Ausgaben für einzeln abgegrenzte Projekte und Vorhaben) oder institutionelle Förderung (Deckung von Betriebs- und Sachkosten) gewährt werden.

#### 4.2. Finanzierungsarten

Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Anteilfinanzierung

Eine Vollfinanzierung wird grundsätzlich nicht gewährt.

## 5. Zuwendungsbereiche

### 5.1. Institutionelle Förderung

Besitzt der Antragsteller eigene Räume bzw. einen entsprechenden Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag, können Betriebs- und Sachkosten sowie in Ausnahmefällen Personalkosten bezuschusst werden.

Zu den förderfähigen Betriebskosten zählen:

- Miete/Pacht
- Energie
- Wasser/Abwasser
- Heizung
- Abfallentsorgung
- Versicherungen
- Reparatur- und Wartungskosten
- Wirtschaftsbedarf

Zu den förderfähigen Sachkosten zählen:

- Porto
- Telefon
- Büromaterial
- Fachzeitschriften
- Vervielfältigungskosten

Zur Antragstellung ist die Vorlage der Kopie eines aktuellen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages sowie eines Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes erforderlich.

### 5.2 Projekte

Es werden Projekte gefördert, deren Ziele mit den festgelegten Prioritäten der Sozialen Konzeption bzw. stadtteilbezogenen Schlussfolgerungen und Zielstellungen übereinstimmen.

Zu den förderfähigen Projektkosten gehören:

- Veranstaltungskosten (außer Speisen und Getränke)
- Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Ehrenamt

## **6. Höhe der Zuwendung - allgemein -**

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach

- dem Interesse der Stadt Pirna an der Einrichtung, der Maßnahme oder dem Projekt,
- der Übereinstimmung der sozialen Inhalte mit denen der in der gültigen Sozialen Konzeption festgelegten Förderschwerpunkte,
- der Inanspruchnahme der Angebote durch Pirnaer Bürger.

## **7. Förderbereiche und Fördergegenstand**

Förderschwerpunkte sind die Einrichtungen Soziokulturelles Zentrum Sonnenstein (SKZ) und der Stadtteiltreff Copitz.

### 7.1. Offene Altenhilfe

- Seniorenbegegnungsstätte im SKZ
- Seniorenbegegnungsstätte im Stadtteiltreff Copitz
- Seniorenbegegnungsstätte im Altstadtbereich
- zugehende Dienste für nichtmobile Senioren vorrangig in den ländlichen Stadtteilen

### 7.2. Soziale Dienste- Wohlfahrtspflege

- Beratungs- und Betreuungsangebote für sozial schwache und hilfsbedürftige Einzelpersonen und Familien vorrangig im SKZ sowie im Stadtteiltreff Copitz
- Suchtberatungsstelle
- Frauen- und Kinderschutzhaus
- Sozialer Möbeldienst
- Kleiderkammer
- Pirnaer Tafel
- Hospizdienst

### 7.3. Offene Behindertenhilfe

- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe im Stadtteiltreff Copitz

## **8. Antragstellung**

8.1. Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Pirna bereitgestellten Antragsformularen beim zuständigen Fachdienst.

8.2. Die Anträge auf Zuwendung sind bis spätestens 30.09. des Vorjahres aller geplanten Angebote und Maßnahmen einzureichen.

8.3. Darüber hinaus können Zuwendungen für kurzfristige Projekte im laufenden Kalenderjahr beantragt werden. Die Kurzfristigkeit muss begründet werden. Der jeweilige Antrag ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

8.4. Es erfolgt eine Information an die Stadträte.

## 9. Verwendung der Zuwendung

Zuwendungen sind nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zu verwenden. Gleichzeitig erteilte Auflagen und Bedingungen sind dabei ebenfalls zu beachten.

## 10. Bewilligung und Ablehnung

10.1. Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid der Stadtverwaltung Pirna. Darüber hinaus können im Interesse der Stadt Pirna Leistungsverträge abgeschlossen werden.

10.2. Die Stadt Pirna muss die Bewilligungen widerrufen und die erteilten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben erlangt hat,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen werden kann,
- die Maßnahme überfinanziert ist

10.3. Hinweis: Missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen gilt als Straftatbestand im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

## 11. Verwendungsnachweis der Zuwendung

11.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist anhand eines durch die Stadt Pirna erarbeiteten Verwendungsnachweises bis zu folgenden Terminen in der Stadt Pirna, beim zuständigen Fachdienst, Am Markt 1/2, 01796 Pirna nachzuweisen

- für Zuschüsse, die für Maßnahmen des gesamten Jahres gewährt wurden: 31.03. des Folgejahres
- für Zuschüsse, die im laufenden Jahr gewährt wurden: 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme
- für Zuschüsse von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen: 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme

11.2. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie eine Auflistung der tatsächlichen Finanzierung mit Angabe der Belegnummer. Diesem Nachweis sind Originalbelege in Höhe des Zuwendungsbetrages zur Einsicht vorzulegen.

11.3. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Nettoentgelte (Preis ohne Mehrwertsteuer) dargestellt bzw. berücksichtigt werden.

11.4. Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ver-

pflichtet sich, mit der Annahme der Zuwendung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

11.5. Die Stadt Pirna kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses anfordern.

## **12. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist zur unverzüglichen Information der Bewilligungsbehörde verpflichtet bei

- Erhalt zusätzlicher Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen für denselben Verwendungszweck nach Vorlage des Finanzierungsplanes
- Änderungen der Finanzierung oder Reduzierung der Gesamtausgaben
- Wegfall oder Änderung des Verwendungszwecks oder sonstiger maßgeblicher Umstände

## **13. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

13.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i.V.m. §1 Sächs. VwVfG), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgeschriebenen Zweck verwendet wurde,
- eine andere auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. Änderung der Finanzierung, Überfinanzierung der Maßnahme).

13.2. Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger erteilte Auflagen seitens der Stadt Pirna nicht oder nicht entsprechend der gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere wenn

- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht und vollständig vorliegt,
- Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfolgen.

13.3. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG zu verzinsen.

## **14. Befugnis zur Datenverarbeitung**

Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre

Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(15. In-Kraft-Treten)**